

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/6390 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 14/3458 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform

A. Problem

Der Gesetzentwurf ist eines von 15 Leitprojekten des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“, das die Bundesregierung am 1. Dezember 1999 verabschiedet hat. Mit diesem Programm soll das Leitbild des aktivierenden Staates, das sich die Bundesregierung in der Koalitionsvereinbarung „Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert“ gegeben hat, umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Leitbildes „aktivierender Staat“ und des Programms „Moderner Staat – moderne Verwaltung“ ist auch das Besoldungsrecht zugunsten aller Dienstherren zu flexibilisieren. Mit dem Gesetzentwurf sollen deshalb bundeseinheitliche Vorgaben in der Beamtenbesoldung abgebaut und den Dienstherren größere Gestaltungsspielräume an die Hand gegeben werden, um im Personalbereich differenzierter handeln zu können. Darüber hinaus werden den Mitarbeitern neue Perspektiven eröffnet und ihr Leistungswille gefördert.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Flexibilisierung der Bezahlung im Eingangsamts und ersten Beförderungsamts im gehobenen und höheren Dienst durch die Einführung von Bandbreiten über drei Besoldungsgruppen.

- weitere Leistungsanreize durch Einführung der Bandbreitenbeförderung. Verlagerung der Regelungskompetenz für die Stellenobergrenzen auf die Länder.
- Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung herausgehobener Funktionen.
- Modernisierung der Regelungen zum Familienzuschlag durch Streichung des sog. Verheiratetenzuschlags sowie damit verbundene verwaltungsvereinfachende Regelungen.
- Dauerhafte Erhöhung der kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen bzw. wie folgt abzuändern:

- Zurückstellung der Flexibilisierung der Bezahlung durch Einführung von Bandbreiten im Eingangsamtsamt und ersten Beförderungsamtsamt des gehobenen und höheren Dienstes über drei Besoldungsgruppen – Übernahme des Vorschlags des Bundesrates aus der Stellungnahme vom 9. März 2001 – Bundesratsdrucksache 51/01 – Beschluss.
- Zurückstellung der Änderungen zum Familienzuschlag, insbesondere durch Herausnahme des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags für sog. Neufälle – Übernahme des Vorschlags des Bundesrates aus der Stellungnahme vom 9. März 2001 – Bundesratsdrucksache 51/01 – Beschluss. Eine umfassende Modernisierung der Regelungen zum Familienzuschlag soll unter Berücksichtigung der Fortentwicklung des Tarifrechts erfolgen.
- Ausbau der leistungsbezogenen Besoldungsbestandteile (Leistungsstufen, -prämien und -zulagen) im Wesentlichen durch Erhöhung der Vergabequoten von 10 auf 15 v. H., die bessere Honorierungsmöglichkeit von Teamarbeit und die Streichung der „Halbzeitregelung“ bei der Leistungsstufe.
- Übernahme der vom Bundesrat vorgeschlagenen Stellenobergrenzen-Regelung mit einer weitgehenden Öffnungsklausel für Bund und Länder (Bundesratsdrucksache 51/01 – Beschluss).
- Ausbringung und Einstufung neuer Lehrämter in der Besoldungsordnung A durch Übernahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 (Bundesratsdrucksache 1057/01 – Beschluss; Bundestagsdrucksache 14/8045).
- Rahmenrechtliche Freigabe der Ämter, die durch Landesrecht für eine Vergabe im Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen werden können, sowie Erweiterung des Kreises der Ämter im Rahmenrecht, die zunächst als Führungsfunktion im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden können, durch Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform des Bundesrates vom 7. April 2000 (Bundesratsdrucksache 589/99 – Beschluss; Bundestagsdrucksache 14/3458).
- Gewährung einer Erschwerniszulage für BGS-Beamte, die als Flugsicherheitsbegleiter eingesetzt werden.
- Anhebung der Altersteilzeitbezüge für die von der Neuausrichtung der Bundeswehr betroffenen Beamten entsprechend der tarifvertraglichen Regelung für die Arbeitnehmer.
- Verbesserung der Regelung des Mobilitätzuschlages für Wehrpflichtige (individuelle Berücksichtigung der tatsächlich entstehenden Aufwendungen statt pauschalierter Abrechnung).

- a) **Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS**
- b) **Einstimmige Ablehnung des Gesetzentwurfs**

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder und Gemeinden sind die Regelungen zur Öffnung des Stellenobergrenzenrechts mit keinerlei zusätzlichen Kosten verbunden.

Durch die Einführung einer Zulage für befristete höherwertige Tätigkeiten können geringe Mehrkosten entstehen. Die Höhe ist davon abhängig, inwieweit von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird.

Die vom Innenausschuss des Deutschen Bundestages beschlossenen Ergänzungen des Gesetzentwurfs führen gegenüber dem geltenden Recht lediglich im Bereich der Bundeswehr und des BGS (Flugsicherheitsbegleiter) zu geringfügigen Mehrkosten, die durch Einsparungen in den entsprechenden Einzelplänen erwirtschaftet werden. Dadurch, dass der Verheiratetenzuschlag unverändert bleibt, steht das Finanzvolumen für zukünftige besoldungsrechtliche Strukturverbesserungen nicht zur Verfügung.

Der weitere Ausbau der Leistungsbezahlung erhöht die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Dienstherren und führt nicht unmittelbar zu Mehrkosten. Ob und in welchem Umfang Mehrkosten entstehen, hängt von der konkreten Umsetzung der Regelungen ab.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6390 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3458 abzulehnen.

Berlin, den 20. März 2002

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Helmut Wilhelm (Amberg)
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur
(Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)
– Drucksache 14/6390 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Modernisierung der Besoldungsstruktur
(Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

*„§ 24a
Bandbreiten*

(1) In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes können die Eingangsamter neben den Besoldungsgruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 23 Abs. 2 sowie § 24 auch der jeweils nächstniedrigeren oder der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden (Bandbreite); dies gilt auch für das jeweilige erste Beförderungsamter.

(2) Bei der Einstufung innerhalb der jeweiligen Bandbreite können neben den Anforderungen der wahrzunehmenden Funktion insbesondere die fachliche Qualifikation, die Bedarfs- und Bewerberlage und die Haushaltslage des Dienstherrn berücksichtigt werden.

(3) Die Einweisung in eine höhere Besoldungsgruppe der jeweiligen Bandbreite ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder die Verleihung der Amtsbezeichnung des nächsten Beförderungsamtes in derselben Besoldungsgruppe ist zulässig.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Modernisierung der Besoldungsstruktur
(Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

0. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen 88 vom Hundert betragen, wenn Dienstposten in Folge von Strukturmaßnahmen auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen.“

0a. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „in einem disziplinargerichtlichen Verfahren“ gestrichen.

1. entfällt

2. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ämter einer höheren Bandbreite nach § 24a dürfen nur übertragen werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Bandbreite nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.“

3. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Obergrenzen für Beförderungsämtter

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungsämtter Obergrenzen festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

3. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Obergrenzen für Beförderungsämtter

(1) Die Anteile der Beförderungsämtter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 8 30 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 9 8 v. H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 12 16 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 13 6 v. H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen
A 15, A 16 und B 2

nach Einzelbewertung zusammen 40 v. H.,

in den Besoldungsgruppen

A 16 und B 2 zusammen 10 v. H.

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämtter erfolgt.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens, das Direktorium und die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank,
2. für Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
3. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen,
4. für Laufbahnen, in denen aufgrund des § 24 Abs. 1 das Eingangsammt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,
5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 1 und der Rechtsverordnungen zu Absatz 3 ergeben würde.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungssämter ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende Obergrenzen festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungssämter die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Bundesbesoldungsordnung A oder zu einer Landesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden.“

3a. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamte und Soldaten der Besoldungsordnung A die nächsthöhere Stufe als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten und Soldaten der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen.“

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einem Beamten die Leistungsstufe gewährt wird.“

4. In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird vor der Angabe „A 13“ die Angabe „A 12,“ eingefügt.

4. entfällt

5. § 39 wird wie folgt geändert:

5. entfällt

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht“ durch die Wörter „Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

6. § 40 wird wie folgt geändert:

6. entfällt

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„(1) Einen Familienzuschlag erhalten Beamte, Richter und Soldaten,

1. denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht,
2. denen das Kindergeld aufgrund der Ausschlussgründe des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz nicht zusteht, wenn eine andere Person den Familienzuschlag oder eine andere entsprechende Leistung für das Kind nicht erhält.

Beamten, Richtern und Soldaten, denen der Familienzuschlag nach Satz 1 für ihr Kind nicht zusteht, wird auf Antrag der Unterschiedsbetrag bis zum vollen Familienzuschlag gewährt, wenn einer anderen Person aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung ein gekürzter Familienzuschlag oder eine gekürzte entsprechende Leistung für das Kind gewährt wird; § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung.

(2) Über die anspruchsbegründenden Tatsachen und deren Wegfall ist zeitnah eine dienstliche Erklärung abzugeben; auf Verlangen sind Nachweise zu erbringen. Solange die Tatsachen noch nicht endgültig ermittelt werden können, kann unter dem Vorbehalt der späteren Nachprüfung eine vorläufige Entscheidung getroffen werden.“

- b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Klammerangabe nach dem Wort „Dienstes“ wird gestrichen.

6a. § 42a wird wie folgt geändert:**a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten und Soldaten der Besoldungsordnung A nicht übersteigen. Die Überschreitung des Vohundertsatzes nach Satz 1 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 kein Gebrauch gemacht wird. In der Verordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Leistungszulagen dürfen monatlich sieben vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilli-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. § 45 wird wie folgt gefasst:
- „§ 45
Zulage für die Wahrnehmung
befristeter Funktionen
- (1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragungen einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.
- (2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.
- (3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde.“
8. *In § 56 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.*
7. § 45 wird wie folgt gefasst:
- „§ 45
Zulage für die Wahrnehmung
befristeter Funktionen
- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft **im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen** die oberste Dienstbehörde.
- (4) **Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich ist.“**
8. **entfällt**
- gung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen, die an mehrere Beamte oder Soldaten wegen ihrer wesentlichen Beteiligung an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten Leistung vergeben werden, zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gelten. Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 3 dürfen zusammen 150 vom Hundert des in Absatz 2 Satz 6 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamten oder Soldaten. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Leistungszulagen vorgesehen werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

9. Nach § 82 wird folgender § 83 eingefügt:

„§ 83
Übergangsregelungen aus Anlass
des Besoldungsstrukturgesetzes

Beamten, Richtern und Soldaten, die am ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) einen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 in der am ... geltenden Fassung erhalten, wird dieser Zuschlag nach den bis dahin geltenden Vorschriften weiter gewährt.“

10. Die Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) werden wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung Nr. 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe b werden die Angabe „Eingangsammt der Besoldungsgruppe A 9“ durch die Angabe „Eingangsammt der Besoldungsgruppen A 8 und A 9“ und in Buchstabe c die Angabe „der Besoldungsgruppe A 13;“ durch die Angabe „den Besoldungsgruppen A 12 und A 13;“ ersetzt.

b) In der Besoldungsgruppe A 8 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die Eingangsämter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A 9 aufgeführt sind, zugewiesen.“

c) In der Besoldungsgruppe A 9 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die Eingangsämter und die ersten Beförderungsämter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A 10 aufgeführt sind, zugewiesen.“

d) In der Besoldungsgruppe A 10 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die Eingangsämter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A 9 aufgeführt sind und das erste Beförderungsammt des gehobenen technischen Dienstes, das in der Besoldungsgruppe A 11 aufgeführt ist, zugewiesen.“

e) In der Besoldungsgruppe A 11 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die ersten Beförderungsämter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A 10 aufgeführt sind, die Eingangsämter des gehobenen technischen Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A 10 aufgeführt sind, und das Eingangsammt in der Sonderlaufbahn „Amtsanwalt“, das in der Besoldungsgruppe A 12 aufgeführt ist, zugewiesen.“

f) In der Besoldungsgruppe A 12 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

8a. In § 72 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A“ gestrichen.

9. entfällt

10. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die Eingangsämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A 13 aufgeführt sind, und das erste Beförderungsamts des gehobenen technischen Dienstes, das in der Besoldungsgruppe A 11 aufgeführt ist, zugewiesen.“

- g) In der Besoldungsgruppe A 13 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die ersten Beförderungämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A 14 aufgeführt sind, und das Eingangsamt der Sonderlaufbahn „Amtsanwalt“, das in der Besoldungsgruppe A 12 aufgeführt ist, zugewiesen.“

- h) In der Besoldungsgruppe A 14 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die Eingangsämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A 13 aufgeführt sind, zugewiesen.“

- i) In der Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Dieser Besoldungsgruppe sind auch die ersten Beförderungämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes, die in der Besoldungsgruppe A 14 aufgeführt sind, zugewiesen.“

11. Die Anlage V wird wie folgt gefasst:

11. entfällt

„Anlage V

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Der Familienzuschlag beträgt
für das erste und zweite Kind jeweils 164,98 DM

und für jedes weitere
zu berücksichtigende Kind 422,43 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5:

Der Familienzuschlag erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1:

in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 170,72 DM

in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 181,22 DM“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 123a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne seine Zustimmung eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 125b wird wie folgt gefasst:

„§ 125b

(1) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung nur infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat, und ist die Bewerbung innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungs Voraussetzungen erfolgt, so ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne die Geburt oder die Betreuung des Kindes hätte erfolgen können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Bewerber ohne diese Verzögerung einge-

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.“

b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

1a. § 12b Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Ämter im Sinne des Absatzes 1 können der Besoldungsordnung B angehörende Ämter mit leitender Funktion sowie

1. mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörende Ämter der Leiter von Behörden,

2. Ämter der Leiter öffentlicher Schulen und

3. Ämter der Leiter von Teilen von Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände

bestimmt werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen.“

1b. In § 44 Satz 2 werden die Wörter „von drei Monaten“ durch die Wörter „eines Jahres“ ersetzt.

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

stellt worden wäre, kann er vor anderen Bewerbern eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die diesen Bewerbern in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit Verzögerung zu denjenigen ohne eine solche Verzögerung; Bruchteile von Stellen sind zu Gunsten der betroffenen Bewerber aufzurunden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind nur die einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes begründenden Zeiten sowie bei Frauen zusätzlich die Zeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Verzögert sich die Bewerbung um Einstellung nur wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 12 Abs. 2, gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Der berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

(1) Im Falle der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter auf Lebenszeit, dessen Aufgabengebiet davon betroffen ist und der ein Amt der Bundesbesoldungsordnung B innehat, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn durch die organisatorische Änderung eine seinem Amt entsprechende Planstelle eingespart wird und eine Versetzung nach § 26 nicht möglich ist. Frei werdende Planstellen sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten *bleiben*, die dafür geeignet sind.

(2) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2010 Gebrauch gemacht werden.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 126 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen“ durch die Wörter „die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen“ durch die Wörter „die Maßnahme nicht selbst getroffen“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch **Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693)**, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

(1) Im Falle der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter auf Lebenszeit, dessen Aufgabengebiet davon betroffen ist und der ein Amt der Bundesbesoldungsordnung B innehat, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn durch die organisatorische Änderung eine seinem Amt entsprechende Planstelle eingespart wird und eine Versetzung nach § 26 nicht möglich ist. Frei werdende Planstellen sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten **werden**, die dafür geeignet sind.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. In § 72 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „von drei Monaten“ durch die Wörter „eines Jahres“ ersetzt.

Artikel 4**Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt X der Inhaltsübersicht wird nach § 69d folgende Angabe eingefügt:

„§ 69e Übergangsregelungen für vor dem (Tag des Inkrafttretens des Besoldungsstrukturgesetzes) vorhandene Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie für vor dem (Tag des Inkrafttretens des Besoldungsstrukturgesetzes) vorhandene Beamte und deren Hinterbliebene für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe I“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Familienzuschlag nach § 50 Abs. 1,“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
2. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die dem Beamten zuletzt zugestanden haben.“

4. § 50 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf den Familienzuschlag (§ 2 Abs. 1 Nr. 8) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Familienzuschlag wird neben den Versorgungsbezügen mit folgenden Maßgaben gezahlt:

1. Der Familienzuschlag wird neben dem Ruhegehalt gezahlt, wenn die Voraussetzungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind.
2. Der Familienzuschlag wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für den Familienzuschlag in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, wenn auch für die Witwe die Voraussetzungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind.
3. Soweit der Familienzuschlag nicht neben dem Witwengeld gezahlt wird, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei der Bemessung des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte.
4. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Familienzuschlag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.“

Artikel 4**entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:

„§ 69e gilt entsprechend.“

6. Nach § 69a Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„§ 69e gilt entsprechend.“

7. Nach § 69d wird folgender § 69e eingefügt:

„§ 69e
Übergangsregelungen für vor dem
(Tag des Inkrafttretens des Besoldungsstrukturgesetzes)
vorhandene Versorgungsempfänger
und deren Hinterbliebene
sowie für vor dem
(Tag des Inkrafttretens des Besoldungsstrukturgesetzes)
vorhandene Beamte und deren Hinterbliebene
für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1

Für Versorgungsempfänger und Beamte, deren Bezügen am (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Besoldungsstrukturgesetzes) ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Bundesbesoldungsgesetzes) geltenden Fassung zugrunde lag, finden § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 50 Abs. 1 dieses Gesetzes in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) geltenden Fassung nach den Maßgaben des § 83 des Bundesbesoldungsgesetzes weiterhin Anwendung. Entsprechendes gilt für deren Hinterbliebene.“

1. In § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 4, § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 56 Abs. 1, § 61 Abs. 2 und 3 werden die Wörter „Unterschiedsbetrag“ und „Unterschiedsbetrages“ jeweils durch die Wörter „Familienzuschlag“ und „Familienzuschlags“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Im Sechsten Teil der Inhaltsübersicht wird nach § 96a folgende Angabe eingefügt:

„8b. Übergangsregelungen für die Gewährung des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 in der bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) bestimmten Höhe

§ 96b“

2. § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Familienzuschlag nach § 47 Abs. 1.“

3. § 11 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.

4. In § 13a Satz 2 und § 13b Abs. 1 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „47 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

5. § 14 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Familienzuschlag nach § 47 Abs. 1,“

Artikel 5**entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
 2. der Betrag nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnung A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Weitergewährung nach Absatz 2 dieser Nummer vorliegen, und
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
- die dem Soldaten zuletzt zugestanden haben.“

7. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf den Familienzuschlag finden die für Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Familienzuschlag wird neben den Versorgungsbezügen mit folgenden Maßgaben gezahlt:

1. Der Familienzuschlag wird neben dem Ruhegehalt gezahlt, wenn die Voraussetzungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind.
 2. Der Familienzuschlag wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Soldaten oder Soldaten im Ruhestand für den Familienzuschlag in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, wenn auch für die Witwe die Voraussetzungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind.
 3. Soweit der Familienzuschlag nicht neben dem Witwengeld gezahlt wird, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei der Bemessung des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand noch lebte.
 4. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Familienzuschlag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.“
8. Nach § 96a werden folgende Überschrift und folgender § 96b eingefügt:

„8b. Übergangsregelungen für die Gewährung des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 in der bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) bestimmten Höhe

§ 96b

(1) Für Soldaten und Versorgungsempfänger, deren Bezügen am (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) ein Familienzuschlag bis zur Stufe 1 zugrunde lag, sind § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 47 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) geltenden Fassung nach den Maßgaben des § 83 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter anzuwenden; dies gilt entsprechend für deren künftige Hinterbliebene.

Entwurf

(2) In den Fällen von Absatz 1 sind bei der Durchführung dieses Gesetzes versorgungsrechtliche Vorschriften im Hinblick auf den Familienzuschlag bis zur Stufe 1 nach Maßgabe des bis (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes) geltenden Rechts weiter anzuwenden.“

9. In § 26 Abs. 8, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 9, § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 und 5, §§ 55a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 8, § 55b Abs. 1, § 59 Abs. 2 und 3 werden die Wörter „Unterschiedsbetrag“, „Unterschiedsbetrages“ jeweils durch die Wörter „Familienzuschlag“, „Familienzuschlags“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 5a**Änderung des Wehrsoldgesetzes**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013), wird wie folgt geändert:

1. § 8d Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und deren Standort mehr als 30 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist, erhalten einen Mobilitätzuschlag, wenn sie verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Er beträgt bei einer einfachen Entfernung 0,51 Euro je Entfernungskilometer und Monat, insgesamt jedoch höchstens 204 Euro je Monat. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht für einen vollen Monat erfüllt, ist der Mobilitätzuschlag anteilig zu gewähren. Bei der Bemessung des anteiligen Mobilitätzuschlages sind 30 Tage je Monat zu Grunde zu legen.“

2. Nach § 10a wird folgender neuer § 10b eingefügt:

„§ 10b**Übergangsvorschrift aus Anlass
des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)**

Soldaten, die am 30. Juni 2002 Grundwehrdienst leisten, erhalten den Mobilitätzuschlag nach § 8d nach Maßgabe der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung dieses Gesetzes, wenn dies günstiger ist.“

Artikel 5b**Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (Besoldungsordnungen A und B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ werden

aa) nach dem zweiten Funktionszusatz die folgenden Funktionszusätze

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei entsprechender Verwendung –“ sowie die Fußnotenhinweise „¹⁾ ³⁾“,

„– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung –“ sowie die Fußnotenhinweise „¹⁾ ³⁾“,

„– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt oder an Regelschulen in Thüringen bei einer entsprechenden Verwendung –“ sowie die Fußnotenhinweise „¹⁾ ³⁾ ⁹⁾“ eingefügt,

- bb) nach dem neuen siebten Funktionszusatz die folgenden Funktionszusätze

„– mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung –“ sowie die Fußnotenhinweise „¹⁾ ³⁾“,

„– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –“ sowie die Fußnotenhinweise „¹⁾ ³⁾ ¹⁰⁾“ angefügt.

- b) Folgende Fußnoten ⁹⁾ und ¹⁰⁾ werden angefügt:

⁹⁾ Lehrer an Regelschulen in Thüringen führen die Amtsbezeichnung Regelschullehrer, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt die Amtsbezeichnung Sekundarschullehrer.

¹⁰⁾ Soweit nicht in dem Amt des Studienrats.“

2. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ werden

aa) bei dem ersten Funktionszusatz nach dem Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ der Fußnotenhinweis „¹⁶⁾“ angefügt,

- bb) nach dem zweiten Funktionszusatz die folgenden Funktionszusätze

„– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I –“ sowie der Fußnotenhinweis „²⁰⁾“,

„– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I –“ sowie der Fußnotenhinweis „²⁰⁾“,

„– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-An-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- halt oder an Regelschulen in Thüringen bei einer entsprechenden Verwendung –“ sowie die Fußnotenhinweise „¹⁷⁾ ¹⁸⁾“ eingefügt,
- cc) nach dem neuen sechsten Funktionszusatz die Funktionszusätze
- „– mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I –“ sowie der Fußnotenhinweis „²⁰⁾“,
- „– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –“ sowie die Fußnotenhinweise „¹⁹⁾ ²⁰⁾“ angefügt.
- b) Bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ werden
- aa) nach dem zweiten Funktionszusatz der Funktionszusatz
- „– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe –“ sowie der Fußnotenhinweis „²¹⁾“ eingefügt,
- bb) nach dem neuen vierten Funktionszusatz der Funktionszusatz
- „– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife –“ sowie der Fußnotenhinweis „²¹⁾“ angefügt.
- c) Folgende Fußnoten ¹⁶⁾ bis ²¹⁾ werden angefügt:
- „¹⁶⁾Gilt nur für Lehrer in Hessen mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen nach dem hessischen Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung sowie für Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.
- ¹⁷⁾ Lehrer an Regelschulen in Thüringen führen die Amtsbezeichnung Regelschullehrer, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt die Amtsbezeichnung Sekundarschullehrer.
- ¹⁸⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 35 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 vom Hundert der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.
- ¹⁹⁾ Soweit nicht in dem Amt des Studienrats.
- ²⁰⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 vom Hundert der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

21) Für dieses Amt dürfen höchstens 33 vom Hundert der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.“

3. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ werden nach dem zweiten Funktionszusatz die Funktionszusätze

„– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe –“ sowie der Fußnotenhinweis „9)“,

„– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife –“ sowie der Fußnotenhinweis „9)“ angefügt.

b) Folgende Fußnote 9) wird angefügt:

„9) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 21) zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.“

Artikel 6

Änderung anderer Gesetze

1. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642) wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. Das Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1823), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch die Angabe „Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

b) In § 1b wird der erste Teilsatz wie folgt gefasst:

„Für den Familienzuschlag gilt der in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmte Satz;“.

3. In § 1a des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 bis 1994 vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

1. entfällt

Das Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1823), wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

3. entfällt

Entwurf

„Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 1 des Ortszuschlages wird nicht gewährt; § 83 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

4. In § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 1 des Ortszuschlages wird nicht gewährt; § 83 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. entfällt**Artikel 6a****Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung**

In § 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Beamte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, deren Dienstposten durch Auflösung oder Verkleinerung von Dienststellen oder durch eine wesentliche Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Dienststelle einschließlich der damit verbundenen Umgliederung oder Verlegung auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 vom Hundert der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. Dies gilt entsprechend für Beamte, deren Dienstposten mit Beamten nach Satz 1 neu besetzt werden.“

Artikel 6b**Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

§ 22 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „Einsätze,“ die Angabe „Polizeivollzugsbeamte als Flugsicherheitsbegleiter an Bord von deutschen Luftfahrzeugen,“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamte als Flugsicherheitsbegleiter an Bord von deutschen Luftfahrzeugen und“ eingefügt.
3. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „und einer Zulage nach § 22a“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6c**Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte**

§ 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „von drei Monaten“ durch die Wörter „eines Jahres“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vergütung wird höchstens bis zu 480 Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr gewährt.“

Artikel 7**Änderung der
Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung**

§ 2 Nr. 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Familienzuschlags“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 69e des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 8**Änderung der
Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung**

In § 2 Nr. 10 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Unterschiedsbetrag“, „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Familienzuschlag“, „Familienzuschlags“ ersetzt.

Artikel 9**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 7 und Artikel 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

entfällt

Artikel 8

entfällt

Artikel 9**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 6a, 6b und 6c beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 9a**Neubekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10**Aufhebung von Vorschriften**

(1) Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1232),
2. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1232),
3. die Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1981 (BGBl. I S. 650), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1678),
4. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1997).

(2) § 26 Bundesbesoldungsgesetz in der bisherigen Fassung sowie die in Absatz 1 genannten Verordnungen sind bis zum Inkrafttreten von Verordnungen, die aufgrund des neugefassten § 26 Bundesbesoldungsgesetz erlassen werden, längstens jedoch bis zum (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres), weiter anzuwenden.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 10**Aufhebung von Vorschriften**

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Erstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...,
2. die Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-10-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...,
3. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1232),
4. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch Artikel 306 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
5. die Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1981 (BGBl. I S. 650), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1678),

entfällt

(2) § 26 Abs. 2 bis 6 Bundesbesoldungsgesetz in der bisherigen Fassung sowie die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Verordnungen sind bis zum Inkrafttreten von Verordnungen, die aufgrund des neu gefassten § 26 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz erlassen werden, längstens jedoch bis zum (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres), weiter anzuwenden.

Artikel 11**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) **Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 1. Artikel 1 Nr. 0 und Artikel 6a mit Wirkung vom 1. Juni 2001.**
- 2. Artikel 6b mit Wirkung vom 1. Januar 2002.**
- 3. Artikel 5a am 1. Juli 2002.**

Bericht der Abgeordneten Hans-Peter Kemper, Meinrad Belle, Helmut Wilhelm (Amberg), Dr. Max Stadler und Petra Pau

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu a) wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Verteidigungsausschuss und Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 GO.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zu b) wurde in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuss zur Beratung gemäß § 96 GO überwiesen.

Seine Berichte gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuss gesondert abgeben.

2. Der **Innenausschuss** hat in seiner 80. Sitzung am 13. Dezember 2001 zu beiden Gesetzentwürfen eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Auf das Protokoll der Anhörung wird verwiesen.
3. Die mitberatenden Ausschüsse haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

- a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6390

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 97. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen der FDP und der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des von den Koalitionsfraktionen im Innenausschuss eingebrachten Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 14/753 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 88. Sitzung am 7. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Enthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

- b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3458

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 117. Sitzung am 30. Januar 2002 einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 95. Sitzung am 30. Januar 2002 einvernehmlich die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 82. Sitzung am 30. Januar 2002 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

4. Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 91. Sitzung am 20. März 2002 abschließend beraten.

- a) Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/6390) hat er in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15. März 2002 (Ausschussdrucksache 14/790) mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS zugestimmt. Vorher hatte der Ausschuss einen in der Sitzung gestellten Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt. Inhalt des Änderungsantrags war es, die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Fassung des § 12b Abs. 5 BRRG (Beamtenrechtsrahmengesetz) zu streichen.
- b) Den Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 14/3458) hat der Ausschuss einstimmig abgelehnt.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

- a) Die Koalitionsfraktionen haben dem Gesetzentwurf zu a) in der Fassung der von ihnen gestellten Änderungsanträge, auf deren Begründung verwiesen wird, zugestimmt. Sie haben in der Ausschussberatung auf erhebliche Verbesserungen im Bereich der Bundeswehr hingewiesen, die in bereits früher beschlossene Verbesserungen eingefügt worden seien, so bei der Regelung des Mobilitätszuschlags für Wehrpflichtige und der Anhebung der Altersteilzeitbezüge entsprechend dem Tarifvertrag für die Arbeitnehmer. Für den Beamtenbereich haben die Koalitionsfraktionen die Anhebung der leistungsbezogenen Besoldungsstandteile (Leistungsstufen, -prämien und -zulagen) und die bessere Honorierungsmöglichkeit von Teamarbeit als Verbesserung genannt.

Als Folge des 11. September 2001 ist eine Erschwerniszulage für als Flugsicherheitsbegleiter eingesetzte BGS-Beamte beschlossen worden.

Die ursprünglich in dem Gesetzentwurf zu a) enthaltene so genannte Bandbreitenregelung und die vorgesehenen Änderungen zum Familienzuschlag haben die Koalitionsfraktionen zurückgestellt, weil sie darin zu viele Unrechtselemente gesehen haben.

Umstritten blieb im Ausschuss die Frage der Führungspositionen auf Probe und auf Zeit. Die Koalitionsfraktionen haben dabei dem Länderwunsch letztlich zugestimmt, den Gesetzentwurf zu b) aber abgelehnt.

- b) Die Fraktion der CDU/CSU hat sich zum Besoldungsstrukturgesetz dahin geäußert, dass sie, wie bei der ersten Lesung und bei der Anhörung angekündigt, den ursprünglichen Gesetzentwurf abgelehnt hätte, da er nach ihrer Auffassung in Wirklichkeit nicht zu einer Flexibilisierung und Modernisierung des Besoldungsrechts beigetragen hätte.

Der Änderungsantrag der Koalitionsparteien vom 15. März 2002 führt nach ihrer Meinung zu einer Änderung in ihrem Abstimmungsverhalten. Der im Änderungsantrag enthaltene Verzicht auf die Einführung von Bezahlungsbandbreiten im gehobenen und höheren Dienst sowie der Verzicht auf die Streichung des Verheiratetenzuschlages wird ausdrücklich begrüßt. Die Koalitionsfraktionen ziehen damit die notwendigen Konsequenzen aus dem entschiedenen Widerstand der Fraktion der CDU/CSU und den eindeutigen Stellungnahmen des Bundesrates sowie der Verbände und Sachverständigen in der Anhörung. Im Interesse der betroffenen Beamten und Versorgungsempfänger wäre es deshalb besonders wünschenswert gewesen, wenn die Koalitionsfraktionen auch beim Versorgungsänderungsgesetz die sachgerechten Konsequenzen aus dem Ergebnis der Anhörung gezogen hätten.

Auch die im Änderungsantrag weiter vorgesehenen Veränderungen und Verbesserungen z. B. bei der Bundeswehr, den Stellenobergrenzen, der Leistungsstufe, Leistungsprämie und Leistungszulage sowie der Einführung des gesonderten Erschwerniszuschlages für Flugsicherheitsbegleiter usw. werden von der Fraktion der CDU/CSU begrüßt und getragen.

Die bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen lehnt sie ab, da Zulagen generell abgebaut und nicht neu eingeführt gehören.

Die Ausweitung auf alle Leiter öffentlicher Schulen (ohne Rücksicht auf Größe bzw. Einstufung) stößt auf erhebliche Bedenken. Die Einstufung von Amtsleitern von Teilen von Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände als Beamte auf Zeit wird von der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Sie fragt, welche „Führungsfunktionen“ z. B. ein Amtsleiter in A 11 (Amtmann) mit drei bzw. vier Mitarbeitern ausübt und meint, dass mit dieser Ausweitung gegen Grundsätze des Berufsbeamtentums, z. B. die Lebenszeitanstellung usw., verstoßen wird. Der von der informierten Öffentlichkeit beklagten Parteipolitisation in Schulen und Verwaltung hinein werde Tür und Tor geöffnet.

Da die Fraktion der CDU/CSU den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags in seinem wesentlichen Inhalt nicht vollständig mittragen kann und ihr Antrag auf Änderung des § 12b Abs. 5 BRRG im Ausschuss abgelehnt worden ist, hat sie ihn abgelehnt.

Was den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform angeht, so hat die Fraktion der CDU/CSU den Vorschlag für eine Früh pensionierung von Beamten mit 55 Jahren und einem Abschlag von nur 7,2 % für sozial nicht ausgewogen gehalten und den Gesetzentwurf daher abgelehnt.

- c) Die Fraktion der FDP hat das Regierungsvorhaben auch in der Fassung der Änderungsvorschläge der Koalition vom 15. März 2002 abgelehnt. Es verblieben genügend Regelungen, denen nicht zugestimmt werden könne, z. B. die Ausweitung der Befugnisse der Länder zur Einrichtung von Zeitbeamtenverhältnissen und der Wegfall der Vorgaben für Probebeamtenverhältnisse, die missglückte Funktionszulage und die unzureichende Flexibi-

lisierung der Stellenobergrenzen. Für die Erweiterung der Möglichkeiten, Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, fehle jede rechtstatsächliche Untermauerung. Die vorgelegten Ergänzungen des Gesetzentwurfs zur Verbesserung in der Leistungsbezahlung seien unvollkommen und gingen leer. Richtig wäre es nach ihrer Meinung gewesen, kleinliche bürokratische Beschränkungen strukturell zu beseitigen und die Länder, die bislang nichts oder zu wenig dafür getan hätten, die Leistungsbezahlung bei sich einzuführen oder beizubehalten, zur Leistungshonorierung zu verpflichten, weil sie seit der Dienstrechtsreform aus der Streckung des Anstiegs der Grundgehaltssätze Nutzen zögen. Die Gewährung der Zulage für Polizeivollzugsbeamte als Flugsicherheitsbegleiter stimme die Fraktion der FDP vorbehaltlich des Verfahrens ausdrücklich zu; bei dem immer wieder vom Bundesministerium des Innern gewählten Weg der Änderung einer Verordnung durch Gesetz erscheine die diesbezügliche Rechtsverordnungsermächtigung überflüssig.

Zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform verweist die Fraktion der FDP auf ihre Haltung im Zuge der Beratungen zum Besoldungsstrukturgesetz; auch die von der Regierungskoalition nicht übernommenen Vorschläge seien abzulehnen. Weder seien Vorruhestandsregelungen auf breiter Front zurzeit akzeptabel noch könnten neue Stellenzulagen für die befristete Wahrnehmung von höherwertigen Tätigkeiten gerechtfertigt werden; vielmehr solle das individuell orientierte System der Leistungshonorierung im öffentlichen Dienst angewandt und ausgebaut werden.

- d) Seitens der Fraktion der PDS ist vorgetragen worden, dass die von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/790 eingebrachten Änderungsanträge die Hauptkritikpunkte (Bandbreitenregelung und Verheiratetenzuschlag) zwar ausgeräumt haben. Gleichwohl hat sie die Gesetzentwürfe zu a) und b) abgelehnt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Artikel 1 – neue Nummer 0

Der Beschluss der Bundesregierung vom 14. Juni 2000 zur konzeptionellen und planerischen Neuausrichtung der Bundeswehr bewirkt einen Personalabbau auch in der Statusgruppe der Beamten. Als wesentliches Hilfsmittel zur Bewältigung eines sozialverträglichen Personalabbaus wird die Altersteilzeit gesehen. Für die betroffenen Arbeitnehmer der Bundeswehr wurden im „Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr“ vom 18. Juli 2001 die Bezüge bei Altersteilzeit angehoben. Um die Attraktivität der Altersteilzeit zu steigern und eine Gleichbehandlung mit den Arbeitnehmern in der Bundeswehr zu gewährleisten, soll für die von der Umstrukturierung betroffenen Beamten eine Altersteilzeit geschaffen werden, die dem Tarifvertrag entspricht.

Zu Artikel 1 – neue Nummer 0a

Der Besoldungsgesetzgeber geht in § 13 Abs. 2 Satz 2 davon aus, dass eine Verringerung der Dienstbezüge als Diszi-

plinarmaßnahme nur in einem disziplinargerichtlichen Verfahren angeordnet wird. Nach Artikel 1 § 33 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, kann künftig bereits im behördlichen Disziplinarverfahren die Kürzung der Dienstbezüge durch eine Disziplinarverfügung festgesetzt werden. In § 13 Abs. 2 Satz 2 sind daher die Wörter „in einem disziplinargerichtlichen Verfahren“, die sich an der früheren Rechtslage orientieren, zu streichen.

Zur Streichung von Artikel 1 Nr. 1 und 2

Die vorgenommene Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme vom 9. März 2001 – Bundesratsdrucksache 51/01 – Beschluss), die Regelungen zur Einführung von Bezahlsbandbreiten im gehobenen und höheren Dienst aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Angesichts des bisherigen Abstimmungsverhaltens der Länder wird die Regelung in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die vorgenommene Änderung übernimmt die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 9. März 2001 (Bundesratsdrucksache 51/01 – Beschluss) vorgeschlagene Regelung. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird dem Regierungsentwurf durch Einfügung einer weitgehenden Öffnungsklausel (neuer Absatz 3) Rechnung getragen. Danach sind Bundesregierung und Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Obergrenzen festzulegen.

Damit wird einerseits der Grundgedanke allgemein geltender Obergrenzenregelungen fortgeführt und der Zwang zu jeweils umfassenden Regelungen beim Bund und in den 16 Ländern vermieden. Gleichzeitig wird aber den interessierten Regierungen die Möglichkeit eröffnet, die allgemeinen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden oder insgesamt oder nur für einzelne Bereiche andere Stellenobergrenzenbestimmungen vorzusehen.

Im Übrigen sind mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 im Rahmen der Lockerung der Regelungen der Stellenobergrenzen die Begrenzungen für das erste Beförderungsamtsamt in allen Laufbahngruppen aufgehoben worden (§ 26 Abs. 1 BBesG). Das Eingangsamtsamt des mittleren Dienstes wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1999 von Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 6 angehoben. Somit ist nunmehr Besoldungsgruppe A 7 erstes Beförderungsamtsamt und die Begrenzung der Beförderungsamtsanteile dieses Amtes ebenfalls nicht mehr angezeigt.

Zu Artikel 1 – neue Nummer 3a

Zu Buchstabe a

Der Erfahrungsbericht des Bundesministeriums des Innern zur Dienstrechtsreform zeigt, dass das Verfahren zur Vergabe von Leistungsstufen wegen des Erfordernisses, dass bei einem potentiellen Empfänger bereits mindestens die Hälfte der Zeitdauer der aktuellen Stufe abgelaufen sein muss („Halbzeitregelung“), mit zu hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Zudem hat die „Halbzeitregelung“ kei-

nen Leistungsbezug, sondern führt dazu, dass viele Leistungsträger bei der Vergabe von Leistungsstufen von vornherein nicht berücksichtigt werden können. In Satz 1 wird deshalb die „Halbzeitregelung“ gestrichen.

Eine vom Bundesministerium des Innern veranlasste wissenschaftliche Untersuchung der Leistungsbezahlung in der Beamtenbesoldung hat gezeigt, dass Mitarbeiter umso leistungsbereiter sind, je höhere Chancen sie haben, zu den Begünstigten der Leistungsbezahlungselemente zu gehören. Die bisherige Vergabequote von 10 % für Leistungsstufen wird deshalb in Satz 2 auf 15 % angehoben. Die Chancen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei guter Leistung zu den Begünstigten der Leistungsbezahlung zu gehören, werden so erheblich verbessert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung der Erhöhung der Vergabequote auf 15 % (Buchstabe a).

Zur Streichung von Artikel 1 Nr. 4, 5 und 6

Streichung der Nummer 4

Folgeänderung aus der Streichung von Artikel 1 Nr. 1 und 2 (vgl. Begründung zur Streichung von Artikel 1 Nr. 1 und 2).

Streichung der Nummern 5 und 6

Die vorgenommene Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme vom 9. März 2001 – Bundesratsdrucksache 51/01 – Beschluss), die Regelungen zur Modernisierung des Familienzuschlages aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Angesichts des bisherigen Abstimmungsverhaltens der Länder wird der Wegfall des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt. Eine umfassende Modernisierung der Regelungen zum Familienzuschlag soll in der kommenden Legislaturperiode unter Berücksichtigung der Fortentwicklung des Tarifrechtes erfolgen.

Zu Artikel 1 – neue Nummer 6a

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zur Streichung von Artikel 1 Nr. 1 und 2 (2. Absatz) verwiesen. In Satz 1 wird die Vergabequote von 10 % für Leistungsprämien und -zulagen auf 15 % angehoben und so die Chancen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei guter Leistung zu den Begünstigten der Leistungsbezahlung zu gehören, erheblich verbessert.

In Satz 2 wird durch eine „Transferklausel“ den Dienstherren künftig ermöglicht, bei Verzicht auf die Vergabe von Leistungsstufen die dafür verfügbare Quote zur Vergabe zusätzlicher Leistungsprämien bzw. -zulagen einzusetzen. Damit wird den bisherigen Erfahrungen in Bund und Ländern Rechnung getragen, wonach die Leistungsprämie von den verschiedenen Leistungsbezahlungsinstrumenten die höchste Akzeptanz bei Vorgesetzten und Mitarbeitern findet.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit, erfolgreiche Teamarbeit zu honorieren, wird verbessert. Bisher hat die Vergabe von Leistungselementen an Teams zur Folge, dass jedes Teammitglied ein-

zeln auf die Vergabequote angerechnet wird und die Vergabemöglichkeiten damit faktisch stark eingeschränkt werden.

Deshalb wird zukünftig sichergestellt, dass die Leistung eines Teams nur als eine einzige Vergabe bei der Quote berücksichtigt wird. Um Missbräuche („Gießkanne“) zu vermeiden, wird die Höhe der Prämie bzw. Zulage, die insgesamt an ein Team gezahlt werden kann, auf 150 Prozent der höchstmöglichen Prämie bzw. Zulage begrenzt, die an das Teammitglied mit der höchsten Besoldungsgruppe gezahlt werden könnte.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Zu Buchstabe a

Übernahme der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 9. März 2001 (Bundesratsdrucksache 51/01 – Beschluss) vorgeschlagenen Ergänzung, dass die Gewährung der Zulage nur unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgen darf.

Zu Buchstabe b

Zur Vermeidung von zu unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Bewertungen vergleichbarer Funktionen hat der Bundesrat vorgeschlagen, bei der Gewährung der Zulage grundsätzlich das Erfordernis des Einvernehmens des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums vorzusehen. Der nunmehr eingefügte Absatz 4 gibt den Ländern die Möglichkeit, entsprechende Regelungen im Landesrecht vorzunehmen. Dabei werden die Belange der außerstaatlichen Dienstherren zu berücksichtigen sein (vgl. Ziffer 4 der Gegenäußerung der Bundesregierung).

Zur Streichung von Artikel 1 Nr. 8, 9, 10 und 11

Streichung der Nummern 8, 9 und 11

Folgeänderung aus der Streichung von Artikel 1 Nr. 5 und 6 (vgl. Begründung zur Streichung von Artikel 1 Nr. 4, 5 und 6).

Streichung der Nummer 10

Folgeänderung aus der Streichung von Artikel 1 Nr. 1 und 2 (vgl. Begründung zur Streichung von Artikel 1 Nr. 1 und 2).

Zu Artikel 1 – neue Nummer 8a

Redaktionelle Änderung infolge des Professorenbesoldungsreformgesetzes.

Zu Artikel 2

Zu Artikel 2 Nr. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 Nr. 2

– Die bisher in Artikel 2 Nr. 1 enthaltene Regelung wird aufgehoben. Die Aufhebung bewirkt die vom Bundesrat vorgeschlagene Beibehaltung von § 13 Abs. 3 Satz 4 BRRG. Die gebotene Fortentwicklung des Laufbahnrechts lässt in den nächsten Jahren Änderungen der laufbahnrechtlichen Bestimmungen des BRRG und im

Anschluss daran der einschlägigen landesrechtlichen Regelungen erwarten.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der neuen laufbahnrechtlichen Regelungen beim Bund und bei den Ländern, aber auch zur Berücksichtigung der damit verbundenen besoldungsrechtlichen Fragestellungen, bedarf es der Beibehaltung des Abstimmungsverfahrens.

- Mit der neuen Nummer 1 wird die bisher in § 12a Abs. 7 BRRG enthaltene Vorschrift, dass die in § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BRRG geregelte allgemeine Beförderungsvoraussetzung einer Erprobungszeit für die Vergabe von Führungsfunktionen im Beamtenverhältnis auf Probe keine Anwendung findet, dem § 12a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BRRG angefügt. Durch diese redaktionelle Änderung wird – mittels der Verweisung in § 12b Abs. 4 auf § 12a Abs. 2 BRRG – zugleich für die Vergabe von Führungsfunktionen zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 12b BRRG klargestellt, dass sie ebenfalls keine vorherige Erprobungszeit erfordert. In der Praxis bestanden darüber Zweifel, weil § 12b BRRG nicht auch auf § 12a Abs. 7 BRRG verweist.

Darüber hinaus wird die Aufhebung des § 12a Abs. 6 und 7 vorgenommen. Bisher hat das Rahmenrecht in § 12a Abs. 6 den Ländern den Kreis der Ämter vorgegeben, die durch landesrechtliche Regelung für eine Vergabe zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen werden können. Dies hat sich vor allem für den Kommunalbereich als zu eng erwiesen. Es wird generell auf eine solche Bestimmung des Rahmenrechts verzichtet und damit den Ländern die Möglichkeit gegeben, selbst zu bestimmen, welche Führungsfunktionen zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen werden sollen. Dies wird dem Zweck des neuen Rechtsinstituts für Länder und Kommunen am besten gerecht. Die Aufhebung des § 12a Abs. 7 BRRG ist lediglich eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 Nr. 1a – neu –

Die neue Nummer 1a greift einen – auch im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform Bundestagsdrucksache 14/3458) enthaltenen – Wunsch der Länder auf, den in § 12b Abs. 5 BRRG geregelten Kreis der Ämter zu erweitern, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden können. Das Institut der Führungsfunktion auf Zeit betont die Leistungsorientierung in herausgehobenen Führungsämtern. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates soll deshalb

- diesem Zweck im Schulbereich unabhängig von der besoldungsrechtlichen Einordnung der Schulleiterstelle verstärkt Rechnung getragen werden und
- durch Ausweitung des Anwendungsbereichs im Bereich kommunaler Dienstherren eine Anpassung an die dort gegebene besondere Personalstruktur erreicht werden.

Zu Artikel 2 Nr. 1b – neu –

Mit dieser Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates im Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform aufgegriffen. Der Ausgleichszeitraum für geleistete Mehrarbeit wird damit auf ein Jahr erweitert.

Zu Artikel 2 Nr. 4 – neu –

Mit diesen Änderungen werden ebenfalls Vorschläge des Bundesrates aus dessen Gesetzentwurf zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform (Bundestagsdrucksache 14/3458) aufgegriffen.

Die Ersetzung des Begriffs „Verwaltungsakt“ in § 126 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BRRG durch den der „Maßnahme“ dient allein der Klarstellung. Da § 126 Abs. 3 ein Vorverfahren auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen vorschreibt, kommen als Gegenstand dieses Verfahrens auch Maßnahmen ohne Verwaltungsaktqualität in Betracht.

Dem Wunsch des Bundesrates entsprechend wird in dem neuen § 126 Abs. 3 Nr. 4 BRRG ausdrücklich geregelt, dass es keines Vorverfahrens bedarf, wenn ein Gesetz dies bestimmt. Nach Auffassung des Bundesrates handelt es sich um eine Klarstellung, da § 68 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bereits generell die Möglichkeit einräumt, von der Notwendigkeit eines Vorverfahrens abzusehen.

Entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung ist der Regelungsvorschlag mit den Ländern nochmals geprüft worden. Die Länder sehen keine Möglichkeit für eine einschränkendere und klarere Fassung. Die angestrebte klarstellende Bestimmung müsse notwendigerweise allgemein gefasst sein.

Mit dem Bundesrat wird jedoch davon ausgegangen, dass bei Wahrnehmung dieser Derogationsmöglichkeit dem Grundgedanken der Regelung in § 126 Abs. 3 Nr. 1 BRRG, der Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen im Rahmen der Sonderrechtsbeziehung zwischen Beamten und Dienstherren, nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 3

Der neu gefasste Artikel 3 übernimmt als Nummer 1 den bisherigen Artikel 3, der auf die Einfügung des § 36a in das BBG beschränkt und deshalb nicht in Nummern gegliedert war. Diese Änderung ist rein redaktionell.

Der neue Artikel 3 Nr. 2 sieht für § 72 Abs. 2 Satz 2 BBG – also für die Bundesbeamten – dieselbe Erweiterung des Ausgleichszeitraumes für geleistete Mehrarbeit vor, wie die Änderung des § 44 Satz 2 BRRG in Artikel 2 Nr. 3 für die Länderbeamten.

Zur Streichung der Artikel 4 und 5

Folgeänderung aus der Streichung von Artikel 1 Nr. 5 und 6 (vgl. Begründung zur Streichung von Artikel 1 Nr. 4, 5 und 6).

Zum neuen Artikel 5a**Zum neuen Artikel 5a Nr. 1**

Die bisherige pauschalierte Gewährung des Mobilitätzuschlages nach Entfernungsstufen berücksichtigt die unterschiedlichen Entfernungen und damit verbundenen Belastungen der Grundwehrendienstleistenden nur unzureichend. Mit der Gewährung von 0,51 Euro je Monat und den tatsächlichen Entfernungskilometern wird den individuellen Belastungen der Grundwehrendienstleistenden sachgerechter Rechnung getragen. Die Neuregelung behält die bisherige Mindestentfernung von mehr als 30 Kilometern zwischen

Wohn- und Standort bei. Gleichzeitig wird der Höchstbetrag von bisher 92,03 Euro auf 204 Euro (entspricht einer Entfernung von 400 Kilometern) mehr als verdoppelt.

Zum neuen Artikel 5a Nr. 2

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Grundwehrendienstleistende, die nach bisherigem Recht Anspruch auf Mobilitätzuschlag hatten, durch die Neugestaltung des Mobilitätzuschlages keine Bezügeminderungen hinnehmen müssen.

Zum neuen Artikel 5b

Übernahme der Gesetzesinitiative des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes“ – Bundesratsdrucksache 1057/01 – Beschluss. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme dem Gesetzentwurf des Bundesrates zugestimmt (Bundestagsdrucksache 14/8045).

Seit Anfang der 90er Jahre sind im Zuge der Schaffung neuer Schulformen wie auch durch Verleihung stufenübergreifender Lehrbefähigungen in den Ländern neue Lehrämter eingerichtet worden, für die eine bundesgesetzliche Einstufung durch das Bundesbesoldungsgesetz bisher fehlt. Für diese neuen Lehrämter steht bisher regelmäßig nur ein allgemeines Auffangamt in der BesGr. A 12 („– an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht –“) zur Verfügung. Betroffen hiervon sind vor allem (aber nicht nur) die neuen Länder.

Für Lehrer mit den bezeichneten neuen Lehrbefähigungen sollen nunmehr in der BBesO A eigene Ämter in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 ausgebracht werden, indem jeweils bei den Ämtern „Lehrer“, „Studienrat“ bzw. „Oberstudienrat“ neue, auf die Lehrbefähigung wie auch auf die Verwendung hinweisende Funktionszusätze eingefügt werden. Die neu ausgebrachten Fußnoten schreiben die Amtsbezeichnungen der Lehrer entsprechend ihrer Verwendung bzw. die Höchstgrenzen für Beförderungsränge fest.

Zur Neufassung des Artikels 6

Folgeänderung aus der Streichung von Artikel 1 Nr. 5 und 6 (vgl. Begründung zur Streichung von Artikel 1 Nr. 4, 5 und 6).

Zum neuen Artikel 6a

Vergleiche Begründung zu Artikel 1 – neue Nummer 0.

Zum neuen Artikel 6b**Zum neuen Artikel 6b Nr. 1**

Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord deutscher Luftfahrzeuge werden Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes eingesetzt, die diese Aufgabe im Rahmen originärer Aufgabenerfüllung wahrnehmen (§ 4a Bundesgrenzschutzgesetz, eingefügt durch Artikel 6 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361). Wegen der besonderen Einsatzbedingungen und der mit dieser Aufgabe verbundenen Belastungen sollen die als Flugsicherheitsbegleiter eingesetzten Beamten für die Dauer dieser Verwendung eine pauschalierte Erschwerniszulage in Höhe von rd. 150 Euro erhalten.

Zum neuen Artikel 6c**Zum neuen Artikel 6c Nr. 1**

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 1a – neu –.

Zum neuen Artikel 6c Nr. 2

Da § 72 Abs. 2 Satz 3 Bundesbeamtengesetz bzw. die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften keine Ausnahme zulassen, sind diese Wörter zu streichen.

Zu Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang im Hinblick auf die durch die Artikel 6a, 6b und 6c zusätzlich vorgenommenen Ordnungsänderungen.

Zum neuen Artikel 9a

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Artikel 10**Zu Artikel 10 – Absatz 1 Ziffer 1**

Mit der Aufhebung des aus dem Jahre 1937 stammenden Erstattungsgesetzes wird seiner mittlerweile weggefallenen

praktischen Bedeutung für den Bereich des Beamten- und Soldatenrechts, aber auch seiner Systemwidrigkeit in Bezug auf die Arbeitnehmer des Bundes Rechnung getragen.

Zu Artikel 10 – Absatz 1 Ziffer 2

Folgeänderung zu Absatz 1 Ziffer 1.

Zu Artikel 10 Abs. 2

Folge aus der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung des § 26 Bundesbesoldungsgesetz. Im Zusammenhang damit bewirkt der Ablauf der maximal fünfjährigen Übergangsfrist den Rückfall auf die allgemeinen Obergrenzen des § 26 Abs. 1, wenn der Ordnungsgeber nicht zuvor von der neuen Ermächtigung in § 26 Abs. 3 Gebrauch macht und andere als die in § 26 Abs. 1 genannten allgemeinen Obergrenzen für bestimmte Bereiche festlegt.

Zu Artikel 11

Inkrafttretensregelung.

Berlin, den 20. März 2002

Hans-Peter Kemper
Berichtersteller

Meinrad Belle
Berichtersteller

Helmut Wilhelm (Amberg)
Berichtersteller

Dr. Max Stadler
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstatte

